

# Neuregelung der Statistiken in der Elektrizitätsversorgung ab Januar 2001

Die 1997 in Kraft getretene Binnenmarktrichtlinie Elektrizität der Europäischen Union sieht eine stufenweise Liberalisierung der europäischen Strommärkte vor. Die Umsetzung in deutsches Recht wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 vollzogen. Mit diesem Gesetz sind die kartellrechtlichen Ausnahmestimmungen für die Strom- und Gasversorgung abgeschafft worden. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Aufhebung der geschlossenen Strukturen durch Beseitigung der ordnungspolitischen Ausnahmeregelung der Demarkations- und Konzessionsverträge. Vertragliche Konstruktionen, mittels derer gegenseitige Abgrenzungen von Versorgungsgebieten vereinbart werden, wurden mit In-Kraft-Treten der Novelle verboten und bestehende Vereinbarungen außer Kraft gesetzt. Die Städte und Gemeinden künftig ihre öffentlichen Verkehrswege vom Grundsatz her jedermann für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in ihrem Gebiet zur Verfügung stellen. Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Instandhaltung der Versorgungsanlagen und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie die Versorgung der Letztverbraucher im Gemeindegebiet sicherzustellen. Sie erhalten jedoch kein ausschließliches Versorgungsrecht mehr, sondern müssen das Leitungsnetz auch anderen Unternehmen für Durchleitungen an deren Kunden zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht nur für Kunden mit besonders großem Stromverbrauch, sondern für alle Stromverbraucher. Dadurch können heute in Deutschland auch Kleinabnehmer wie private Haushalte und mittelständische Gewerbebetriebe ihren Stromversorger bundesweit wählen und Preisunterschiede zwischen den Anbietern nutzen.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen freien Handel ist die Regelung der Durchleitungsbedingungen und -entgelte für Stromlieferungen netzfremder Lieferanten durch bestehende Leitungsnetze. § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bestimmt daher, dass die Versorgungsnetze für Stromdurchleitungen prinzipiell nach dem System des verhandelten Netzzugangs geöffnet werden müssen. Die Entgelte für die Durchleitungen dürfen nach § 6 Abs. 1 EnWG nicht ungünstiger sein als die Konzernteile bzw. anderen verbundenen Unternehmen des netzbetreibenden Unternehmens in Rechnung gestellten. Dies zu bestimmen, setzt eine buchführungs- und betriebstechnische Entflechtung (Unbundling) integrierter Stromversorgungsunternehmen in die Bereiche

- Stromerzeugung,
- Stromübertragung und
- Stromverteilung

voraus (siehe §§ 4, 7 und 9 EnWG).

Vor diesem Hintergrund hat sich eine Arbeitsgruppe im Statistischen Bundesamt in Wiesbaden mit den Auswirkungen der Liberalisierung des Strommarktes auf die amtlichen Statistiken befasst und Beschlüsse für die Anpassung der Berichtskreise und Fragebogen sowie

der Brennstofflisten erarbeitet.

## **Bisheriger Berichtskreis wird erweitert**

Nach den Regelungen im EnWG werden alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, als Energieversorgungsunternehmen eingestuft. Diese Aufgaben können auch von neuen Marktteilnehmern wahrgenommen werden. Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf der Genehmigung in der Regel durch das Wirtschafts- oder Energieministerium des Bundeslandes, in dem das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat. Bei den neuen Marktteilnehmern wird zwischen so genannten Stromhändlern und Brokern unterschieden. Erstgenannte treten selbst als Käufer bzw. Verkäufer von Energie auf. Sie führen damit selbst Versorgungsleistungen durch. Broker hingegen sind Unternehmen, die Energieversorgungsgeschäfte zwischen einem Anbieter und einem Käufer lediglich vermitteln. Sie bahnen Versorgungsleistungen nur an und haben reine Maklerfunktion. Sie sind nicht als Energieversorgungsunternehmen anzusehen. Einspeiser sind sonstige Stromerzeugungsanlagen, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden und für die in der Regel keine Genehmigung zur Energieversorgung besteht.

Nach § 6 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewG) sind monatlich die Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, das heißt alle Verbundunternehmen, regionalen und lokalen Energieversorgungsunternehmen, die Übertragungs- oder Verteilungsnetze und/oder Kraftwerke betreiben, für die fachlichen Betriebsteile der Elektrizitätsversorgung zu den amtlichen Statistiken meldepflichtig. Alle bisher erfassten Einheiten (so genannte Altanlagen) verbleiben im Berichtskreis. Anlagenbetreiber, die Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung gegen Entgelt abgeben, aber keine Genehmigung zur Versorgung besitzen, werden als Einspeiser behandelt und nicht mit einem eigenen Fragebogen erfasst. Nichtindustrielle Abfall- und Müllverbrennungsanlagen sollen – unabhängig von der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung – wie Energieversorgungsunternehmen behandelt werden. Industrielle Stromerzeugungsanlagen, die aus dem Bereich Bergbau und verarbeitendes Gewerbe ausgegliedert werden (sog. Ausgründungen), aber eigenständig oder durch Übernahme von Energieversorgungsunternehmen Dritte mit Strom und/oder Wärme versorgen, sind erhebungskonsequent dem Wirtschaftszweig 40.10 „Elektrizitätsversorgung“ zuzuordnen und damit meldepflichtig. Windparks und andere Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Blockheizkraftwerke (BHKW) werden nur bei Vorliegen der Genehmigung zur Versorgung nach § 3 EnWG als Energieversorgungsunternehmen behandelt.

## **Erhebungsvordrucke neugestaltet**

Gemäß der im EnWG vorgesehenen Regelungen zum

Rechnungswesen der Energieversorgungsunternehmen und der in der Praxis eingetretenen Änderungen der Unternehmensstruktur werden die bisherigen Erhebungsvordrucke aufgrund der jeweiligen Aktivitäten am Markt aufgesplittet (Unbundling). Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe im Statistischen Bundesamt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWT), der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) und ausgewählten Energieversorgungsunternehmen. Im Einzelnen werden die bisherigen Statistiken in der Elektrizitätswirtschaft in die Bereiche „Erzeugung“, „Übertragung“ und „Verteilung“ getrennt. Während Erzeugung und Übertragung wie bisher im Rahmen des Monatsberichts über die öffentliche Elektrizitätsversorgung dargestellt werden können (was auch von der derzeit gültigen Rechtsgrundlage so vorgesehen ist), bleibt für die Erfassung der Verteilung von Strom nur die Jahrerhebung über Stromabsatz und -erlöse.

Somit ergeben sich für den Monatsbericht zwei Schwerpunkte: zum einen die Erhebung und Darstellung der Stromerzeugung und der Brennstoffeinsätze, zum anderen die Abbildung des physikalischen Stromflusses im Versorgungsnetz. Zur Optimierung der Erhebungsunterlagen wird der Erhebungsbogen in einen Fragebogen zur Befragung der Kraftwerke und einen Vordruck zur Erhebung bei den Netzbetreibern getrennt. Die Meldungen der Kraftwerke erfolgen betriebsweise; somit können die Daten anhand der Standorte länderspezifisch zugeordnet werden.

Gleichzeitig wurde, um den Anforderungen der um die Energiemerkmale erweiterten Gütersystematik für die EU-Produktionsstatistik (PRODCOM-Liste) künftig genügen zu können, eine jährliche Erhebung bei den Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung neu eingeführt. Der Erhebungsbogen, mit welchem einmal jährlich die Stromeinspeisung von sonstigen Marktteilnehmern (Industrie, Betreiber von Anlagen mit erneuerbaren Energien usw.) erfragt wird, wird unverändert weiter verwendet.

### Die Fragebogen im Einzelnen

Im Folgenden wird auf den Inhalt der neu gestalteten Erhebungsvordrucke näher eingegangen:

#### 1. Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung – Fragebogen 066 K für Kraftwerke –

Die Angaben für Kraftwerke beziehen sich – wie bisher auch – auf Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von 1 Megawatt und mehr. Sofern die Energieversorgungsunternehmen auch Anlagen (wie Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren und sonstigen Energieträgern) mit einer Engpassleistung von weniger als 1 Megawatt betreiben, werden diese wie bisher in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen als Bündelmeldung in den monatlichen Erhebungsvordruck integriert. Nicht einbezogen werden Blockheizkraftwerke, die nicht von Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, sowie Einspeiser.

#### 2. Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung

Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 4/2001

#### – Fragebogen 066 N für Netzbetreiber –

Die Meldung ist monatlich für das gesamte Netz zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie eines Energieversorgungsunternehmens zu machen. Allerdings entfällt die bisherige Aufteilung nach Bundesländern, da bei den länderübergreifenden bzw. bundesweit tätigen Unternehmen entsprechende Daten nicht verfügbar sind. Nicht einbezogen sind Stromhändler, die zwar eine Genehmigung besitzen, aber keine Netze betreiben oder über keine Kraftwerke verfügen, sondern lediglich durch Kauf und Verkauf von Elektrizität am Strommarkt auftreten.

#### 3. Zusatzerhebung zum Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung – Fragebogen 066 Z (Stromeinspeisung) –

Auch künftig werden reine Stromeinspeiser nicht direkt befragt, sondern ihre eingespeisten Mengen werden einmal jährlich nach dem Brennstoffeinsatz bei den aufnehmenden Energieversorgungsunternehmen ermittelt. Die Angaben sind nach Bundesländern getrennt aufzuführen.

#### 4. Jahrerhebung bei Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung – Fragebogen 066 KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) –

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM) sind unter anderem Daten über die in Heizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität und an Dritte abgegebene Wärme zu erheben.

#### 5. Erhebung über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Fragebogen 083 –

Einzubeziehen sind jährlich sowohl alle Berichtseinheiten, die zum Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung für Kraftwerke und Netzbetreiber auskunftspflichtig sind, als auch Stromhändler und sonstige nicht erfasste Einheiten (Kraftwerke von Energieversorgungsunternehmen mit einer Engpassleistung von weniger als 1 Megawatt), die elektrische Energie an Letztverbraucher abgeben. Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen und, sofern sich die Netzausdehnung über die Fläche von mehreren Bundesländern erstreckt, für jedes Bundesland getrennt zu melden. Als Folge der Deregulierung sind bei den Merkmalen der Jahrerhebung Abstriche erforderlich. So wird z. B. die Abfrage der Stromabgabe nach Verbrauchergruppen erheblich reduziert, die Frage nach den Bedarfsarten entfällt ganz.

### Ausblick

Insgesamt hat die Deregulierung und die Liberalisierung der Strommärkte kurzfristig erhebliche Preissenkungen, insbesondere für die Gewerbebetriebe, be-

wirkt. Die Strompreise für Haushalte wären ohne die zusätzlichen steuerlichen Belastungen ebenfalls deutlich gesunken. Es muss davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Preissenkungen nicht zuletzt auf Überkapazitäten in der Stromerzeugung zurückzuführen sind. Die starken Preissenkungen auf der Großhandelsstufe bis auf das Niveau der kurzfristigen Grenzkosten der Stromerzeugung werden dazu führen, dass Überkapazitäten mittelfristig abgebaut werden. Preissenkungen für Letztverbraucher sind danach nur noch bei weiter zunehmendem Wettbewerb möglich. Dazu könnten vor allem niedrige Durchleitungstarife und ein zunehmend preisbewusstes Verhalten der Kleinverbraucher beitragen

Das Erhebungsgeschäft ist im abgelaufenen Jahr 2000 für die meldepflichtigen Energieversorgungsunternehmen und die statistischen Ämter immer

schwieriger geworden. Durch die Liberalisierung des Strommarktes, die organisatorischen Anpassungen innerhalb der Energieversorgungsunternehmen (Stichwort: Unbundling) und neue Marktteilnehmer sind die bisherigen Meldestrukturen „aufgeweicht“ worden. Nur unter großen Anstrengungen aller Beteiligten wurde das Berichtsjahr 2000 fachstatistisch erfolgreich abgeschlossen. Mit der „Neuorientierung“ der amtlichen Statistiken im Bereich der Elektrizitätsversorgung ab Januar 2001 sollte der Informationsbedarf weiterhin zufriedenstellend gedeckt werden können, obwohl Veränderungen im Erhebungsprogramm die bisherige Breite der erfragten Merkmale auf ein notwendiges Maß reduzieren.

Diplom-Betriebswirt (FH) Hans-Gerhard Fuchs